

Ehrenordnung der Gemeinde Fuldaabrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaabrück hat am 6. November 1986 folgende Ehrenordnung der Gemeinde Fuldaabrück beschlossen:

Teil I - Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports
- § 5 Ehrungen auf Vereinsebene
- § 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 7 Ehrungen bei Geschäfts- und Firmenjubiläen
- § 8 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren
- § 9 Weitere Ehrungen

Teil II - gemeinsame Vorschriften

- § 10 Verfahren
- § 11 Rechtsanspruch

Teil III - Schlußvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

Teil I - Art der Ehrungen

§ 1 - Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts regelt sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Fuldaabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Ehrenbezeichnung

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen regelt sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Fuldaabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Ehrenplakette

1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Fuldaabrück verdient gemacht oder durch ihre Wirkung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Fuldaabrück zu mehren, kann die Ehrenplakette der Gemeinde in Bronze in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden.

2) Bei herausragenden Verdiensten kann die Ehrenplakette in Silber verliehen werden.

3) Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold setzt eine erhebliche Steigerung der Verdienste voraus.

4) Die Vorderseite der Ehrenplakette sowie die Anstecknadel zeigen das Gemeindewappen, die Rückseite der Plakette trägt den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift »Für besondere Verdienste um die Gemeinde Fuldaabrück«. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 4 - Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

1) Zur öffentlichen Anerkennung »Für hervorragende sportliche Leistungen« stiftet die Gemeinde Fuldaabrück eine »Sportplakette der Gemeinde Fuldaabrück«. Diese wird für sportliche Leistungen in Bronze, Silber und Gold verliehen. Ihre Vorderseite trägt die Inschrift »Sportplakette der Gemeinde Fuldaabrück« und das Wappen der Gemeinde. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift: »Für hervorragende sportliche Leistungen« und der Name des zu Ehrenenden.

In Zusammenhang mit der Plakette erhält der zu Ehrenende eine Urkunde, die Aufschluß über den Grund der Ehrung gibt und als sichtbares Zeichen eine Anstecknadel. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein sowie jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde und eine Plakette.

2) Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

- a) Mitglieder der Fuldaabrücker Sportvereine
- b) Fuldaabrücker Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind
- c) Einwohner einer anderen Gemeinde, die für einen Fuldaabrücker Verein starten.

3) Die Sportplakette kann nur auf Antrag verliehen werden:

- A) in Bronze
 - a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
 - b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft
 - c) für hervorzuhebende wiederkehrende sportliche Erfolge

B) in Silber

- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft
- b) für die Erringung einer süddeutschen bzw. südwestdeutschen Meisterschaft
- c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft
- d) für hervorzuhebende, wiederkehrende sportliche Erfolge

C) in Gold

- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft
- b) für hervorragende, wiederkehrende sportliche Erfolge.

4) Für mehrere Erfolge desselben Jahres in einer Disziplin wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

5) Die Meisterschaften müssen von den Sportverbänden anerkannt sein.

§ 5 - Ehrungen auf Vereinsebene

1) Persönlichkeiten, die sich durch ihr besonderes Engagement in Vereinen und Verbänden um die Gemeinde Fuldaabrück verdient gemacht oder hier durch ihr Mitwirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, kann die Ehrenplakette der Gemeinde Fuldaabrück in Bronze in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden.

2) Bei hervorragenden Verdiensten kann die Ehrenplakette in Silber verliehen werden.

3) Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold setzt eine erhebliche Steigerung der Verdienste voraus.

4) Die Vorderseite der Ehrenplakette sowie die Anstecknadel zeigen das Gemeindewappen, die Rückseite der Plakette trägt den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift »Für besondere Verdienste der Gemeinde Fuldaabrück«. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 6 - Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, 75- und 100jährigen Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Vereine in gleicher Weise geehrt werden.

§ 7 - Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

1) Die Gemeinde Fuldaabrück kann in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen ehren, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Präsensts.

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Fuldabrück

Die Gemeindevertretung hat am 6. November 1986 folgende Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Fuldabrück beschlossen:

Zu § 3

- 1) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 12 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 2) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 16 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 3) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 20 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 4) Die Ehrung wird in einem feierlichen Rahmen in Verbindung mit einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen.

Zu § 4

- 4) Hierunter ist zu verstehen, daß ein Sportler, der in einem bestimmten Teilbereich mehrere Meisterschaften verschiedener Wertigkeiten erreicht (z. B. Bezirksmeister - Hessenmeister - Deutscher Meister) nur die höchste Auszeichnung erhält, also in diesem Falle die Sportplakette in Gold.
Die Sportlerehrung sollte einmal jährlich in einer Sonderveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu sollte neben den zu Ehrenden eine möglichst breite Anzahl von Sportlern eingeladen werden.

Es ist in jedem Falle anzustreben, künftig zu einer gemeinsamen Veranstaltung zu kommen, in der die Sportlerehrungen und die Ehrungen nach § 5 der Ehrenordnung vorgenommen werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung, die überwiegend von den örtlichen Vereinen mitgestaltet werden sollte, ist auch der Dank gegenüber den Vereinen für ihren Einsatz für die örtliche Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 5

- 1) Persönlichkeiten, die sich 12 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Bronze.
- 2) Persönlichkeiten, die sich 16 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Silber.
- 3) Persönlichkeiten, die sich 20 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Gold.

Zu § 6

Die Vereine bzw. Verbände erhalten beim

25-jährigen Jubiläum	250,- DM	= 125,00 €
50-jährigen Jubiläum	500,- DM	= 250,00 €
75-jährigen Jubiläum	750,- DM	= 375,00 €
100-jährigen Jubiläum	1.000,- DM	= 500,00 €

Bei weiteren 25 Jahren erhöht sich die Jubiläumszuweisung um
250,- DM. - 125,00 €

Vereine und Verbände, die älter als 50 Jahre sind, erhalten bei Jubiläen, die durch 10 teilbar sind, DM 200,- DM. - 100,00 €

Fuldabrück, den 6. November 1986

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldabrück (Siegel)

gez. Müller, Bürgermeister.